

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 257, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1566, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 244, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1165, Änd. AM I/15 v. 07.05.2014 S. 370, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1582, Änd. AM I/18 v. 19.03.2015 S. 282

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 10.03.2015 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2014 S. 1582), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Experten, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs International Economics besitzen ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Sachverhalte mit

besonderem Schwergewicht auf Aspekte der internationalen Arbeitsteilung, sie lernen die Chancen und Risiken einer globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu beurteilen und besitzen interkulturelle Kommunikationsfähigkeit durch ein obligatorisches Auslandssemester sowie Kenntnisse in einer weiteren (neben Englisch) Fremdsprache. ⁵Sie sind damit sehr gut vorbereitet für gehobene Positionen etwa in internationalen privaten und öffentlichen Organisationen, international tätigen Geschäfts- und Zentralbanken oder in Wirtschaftsforschungsinstituten.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung	42 C
3. Fremdsprache	12 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	24 C

(2) ¹Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. ²Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn 18 C aus dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich erbracht sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

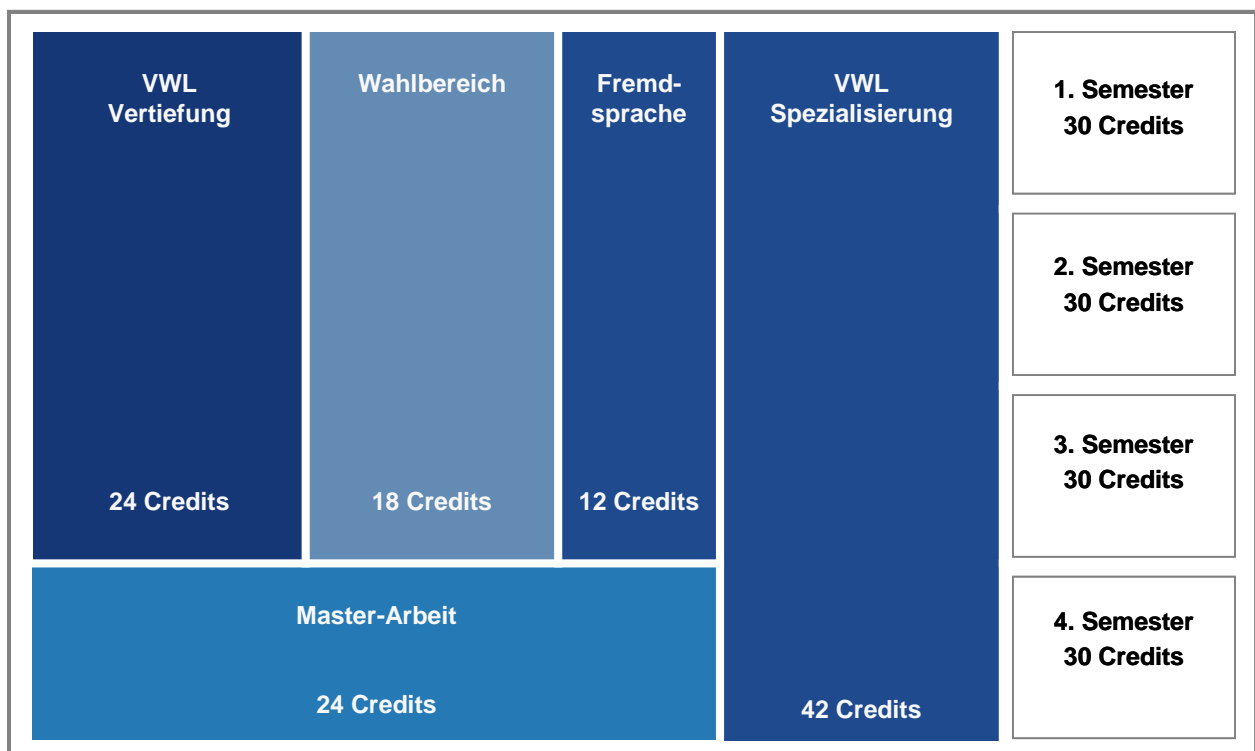
(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. ²Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle Berufsqualifikationen zu erwerben. ³Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) ¹Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im

Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird. ⁷Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. ⁸Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des ein-semesterigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums International Economics.



§ 5 Studienschwerpunkte

(1) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Studienschwerpunkte sind:

- Entwicklungsökonomik,
- Europäische Integration,
- Institutionenökonomik,
- Wirtschaftskunde Lateinamerikas,
- Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung.

(2) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. ²Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus den Anlagen I und II.

³Außerdem muss die Masterarbeit zu einem Thema des Schwerpunkts geschrieben werden, über die Zuordnung des Themas zu einem Schwerpunkt entscheidet die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter. ⁴Im Studienschwerpunkt Quantitative Methoden ist die Masterarbeit an einer der Professuren für Statistik und Ökonometrie zu schreiben.

§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen

(1) ¹Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30;

bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60;

cc) es werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 ECTS-Credits nachgewiesen;

dd) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits (maximal 8 Punkte):

Note		Punkte
1,00		8
1,30 bis 1,00		7
1,60 bis 1,30		6
1,90 bis 1,60		5
2,20 bis 1,90		4
2,50 bis 2,20		3
2,80 bis 2,50		2
3,00 bis 2,80		1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
nicht überzeugend		1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie im Umfang von mehr als 10 ECTS-Credits

Note		Punkte
1,70 bis 1,00		4
2,00 bis 1,70		3
2,30 bis 2,00		2
2,70 bis 2,30		1
> 2,70		0

²Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	24 C,
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen)	24 bis 30 C,
3. Wahlbereich (Göttingen)	6 bis 12 C,
4. International Economics and Business (Groningen)	40 C,
5. Masterarbeit (Groningen)	20 C.

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Groningen. ³Wenigstens eine Betreuerin oder ein Betreuer beziehungsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; deren Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Groningen durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics & Business.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. ⁴Die Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche

Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I:

Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
-----------------	---------------------

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade, 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

d. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. ¹Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. ²Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C

M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financial Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality, 6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0118	Seminar on the Global Business Cycle, 6 C

3. Fremdsprache (12 C)

Es sind zwei Fremdsprachenmodule der Universität im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

a. ¹Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. ²Das Niveau der einzubringenden Sprachmodule sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. ³Es muss jedoch durch die beiden absolvierten Module mindestens das Niveau der Grundstufe III (entspricht der 3. Niveaustufe der gewählten Sprache) erreicht werden. ⁴Module der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht berücksichtigt. ⁵In Französisch ist die Berücksichtigung von Kursen auf Grundstufenniveau I und II ausgeschlossen.

b. ¹Abweichend von Buchstabe a ist für ausländische Studierende die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie ihrer jeweiligen Muttersprache ausgeschlossen. ²Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können an Stelle von Fremdsprachenmodulen weitere Module aus dem Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ absolvieren.

c. Abweichend von Buchstabe a können auf Antrag, der an die Prüfungskommission zu richten ist, in folgenden Fällen 6 C des Fremdsprachenbereichs durch ein weiteres Modul des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ ersetzt werden:

aa. Die oder der Studierende kann zu Beginn des Master-Studiums durch einen Einstufungstest Sprachkenntnisse in der gewählten Sprache wenigstens auf dem Niveau der Grundstufe III nachweisen.

bb. Die oder der Studierende hat bereits im vorherigen Studiengang in der gewählten Sprache Module eingebracht, die mindestens der Grundstufe III entsprechen.

cc. Die oder der Studierende hat eine Sprache gewählt, durch die sie oder er mit den zwei absolvierten Modulen weniger als 12 C erreichen kann.

d. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I, 6 C
S.RW.1218	Public International Law II, (International Organizations) 6 C
S.RW.1215	Europarecht I, 6 C
S.RW.1234	Europarecht II, 6 C
S.RW.1142	Kartellrecht, 6 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Forst.1512.1	Global environmental and forest policy, 3 C
M.Forst.1512.2	International forest economics, 3 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Pol.09a	Internationale Beziehungen, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C
M.SIA.E03	Ecological Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of rural Development projects and policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E21	Rural Sociology, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E27	Labour Mobility, Migration and Rural Development, 6 C

c. ¹Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

¹Es ist einer der folgenden fünf Studienschwerpunkte zertifizierbar, sofern Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C aus dem jeweiligen Schwerpunkt sowie eine dem Studienschwerpunkt thematisch zuzuordnende Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden.

²Die Zuordnung von Modulen zu den einzelnen Schwerpunkten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality, 6 C

M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0116	Special Interest Politics, 6 C
M.WIWI-VWL.0119	Portfolios of the Poor, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C

b. Schwerpunkt Europäische Integration

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic effects of regional integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0076	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C
S.RW.1215	Europarecht I, 6 C
S.RW.1234	Europarecht II, 6 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C

c. Schwerpunkt Institutionenökonomik

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C

M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0102	Theory of Incentives, 6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0115	Topics in Public Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0116	Special Interest Politics, 6 C

d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0078	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics, 6 C

e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

¹Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar. ²Es kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen

Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 C, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
-----------------	----------------	-----

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft	6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade	6 C

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie	6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C

d. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.
- Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in Anlage I Nr. 2 Buchst. b aufgelistet.

3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 C und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Module auf Grundstufenniveau handelt und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von

Modulen in den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

c. Zusätzlich können Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die wählbaren Module sind in Anlage I Nr. 4 Buchst. b aufgeführt.

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

da. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

db. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

4. Es sind Module im Gesamtumfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 086 A05	FDI and Trade	5 C
EBM 088 A05	International Business Strategy	5 C
EBM 092 A05	Competitiveness of Firms and Nations	5 C
EBM 093 A05	Country Studies	5 C
EBM 095 A05	Growth and Development Policies	5 C
EBM 097 A05	Trade, Environment and Growth	5 C
EBM 846 B05	Research Seminar for IE&B	5 C

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich zu absolvieren

EBM098A05	International Corporate Finance	5 C
EBM071A05	Responsible Finance and Investing	5 C
EBM090A05	International Strategic Alliances	5 C

5. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

C. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr. 5. Über die Zuordnung der an der Universität Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.